

Vollzug des Baugesetzbuches;

Erlaß einer Ortsabrundungssatzung in Waidach für das Grundstück Fl.Nr. 395 der Gemarkung Regenthal

Aufgrund § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- GVBl. i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Pottenstein folgende

SATZUNG:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waidach (für Fl.Nr. 395 der Gemarkung Regenthal) werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Dieses Gebiet ist in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten der Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein den 04. Okt. 1994


Bauernschmitt
1. Bürgermeister

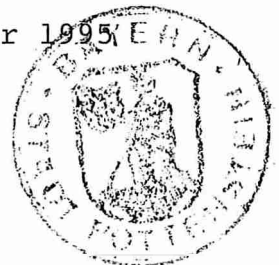


Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch die Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes Nr. 09/94 der Stadt Pottenstein, herausgegeben am 07. Oktober 1994 auf der S. 1 amtlich bekanntgemacht.

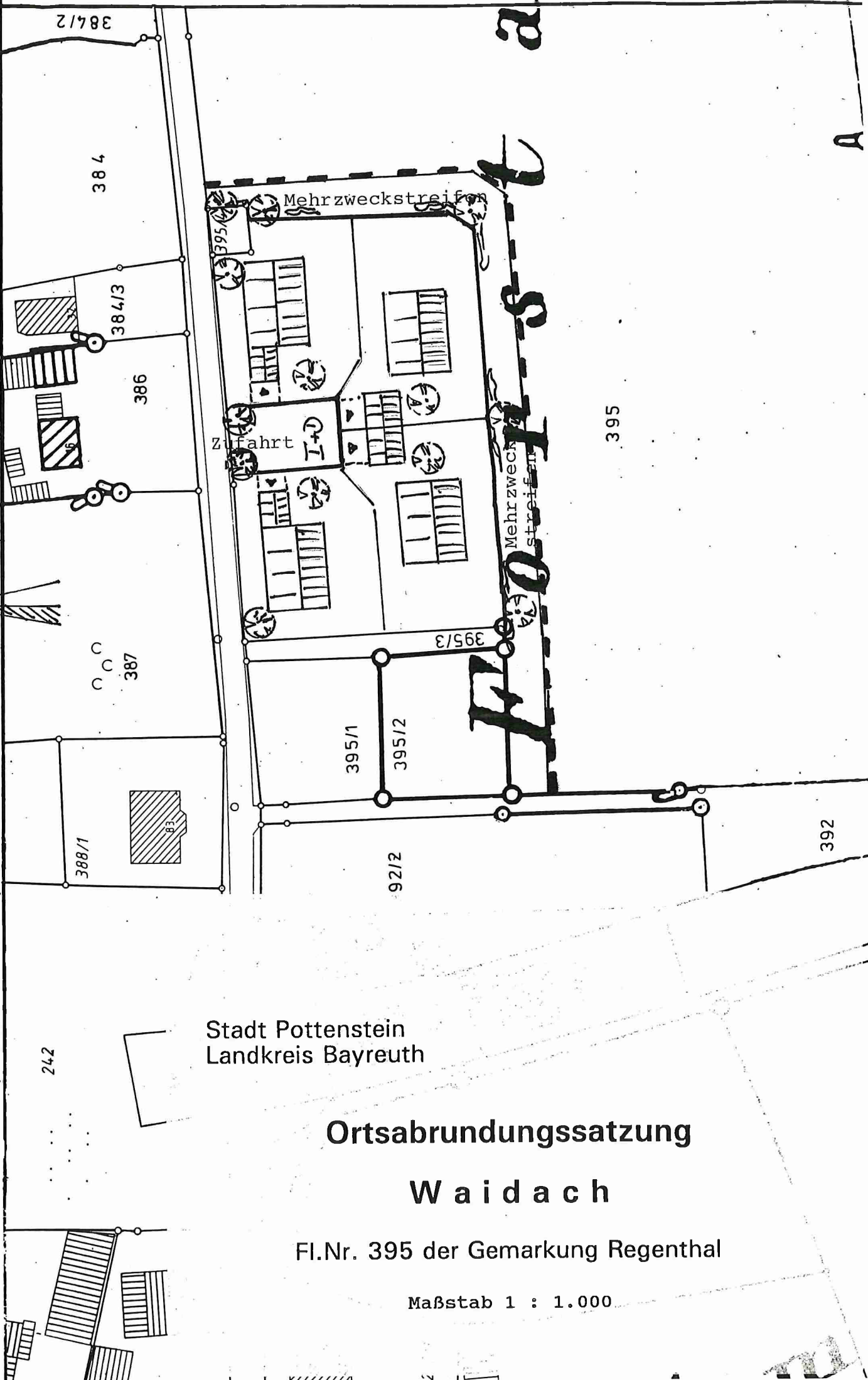
Pottenstein, 18. Januar 1995


Bauernschmitt
1. Bürgermeister



NW 16-5.7

Behelfska...



242

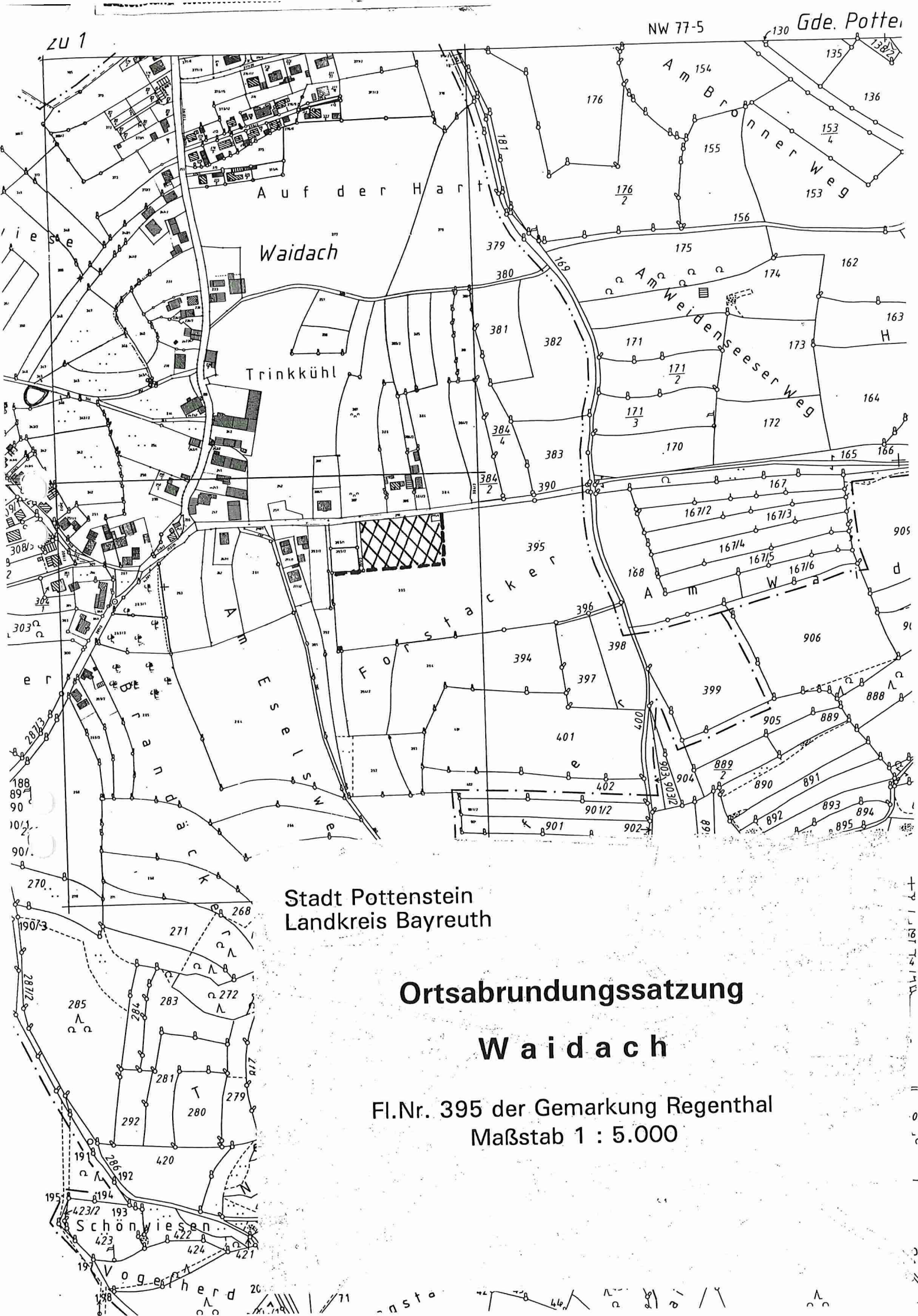
Stadt Pottenstein
Landkreis Bayreuth

Ortsabrundungssatzung

W a i d a c h

Fl.Nr. 395 der Gemarkung Regenthal

Maßstab 1 : 1.000



Stad Pottenstein
Landkreis Bayreuth

Ortsabrundungssatzung

Waidach

Fl.Nr. 395 der Gemarkung Regenthal
Maßstab 1 : 5.000



Sitzungsort/Gremium

Sitzungszimmer des Rathauses Stadtrat

Lfd.-Nr.	a) Gegenstand, b) Vortrag, c) Beschluß	Stimm- berechtigt	Abstimmungs- Ergebnis	
			ja	nein
13b	<p>610 Erlaß einer Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Waidach für die FlNr. 395 der Gem. Regenthal</p> <p>Aufgrund § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- GVB1. i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Pottenstein folgende</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Waidach werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Dieses Gebiet ist in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten der Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	19	19	0

Die Beschlußfähigkeit war gegeben.

Ort, Datum

Pottenstein, 31.05.1994



Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt

Dienststelle (Unterschrift) **Stadt Pottenstein**

[Signature]
Bauernschmitt
1. Bürgermeister

Nachdruck und Nachahmung verboten!

1010

8854 Asbäch-Bäumenheim Niederschrift-Auszug